Verkauf von Sägerundholz

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe-Nr. .....

Erstellt am .....

Ausgabestelle .....

1 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Rechte und Pflichten beider Parteien, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, dürfen nicht ohne Einverständnis der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden.

2 Haftung der Vertragsparteien

2.1 **Haftung des Verkäufers**

Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für die vertraglich vereinbarte Menge und für die vertraglich zugesicherten Eigenschaften des Holzes.

2.2 **Haftung des Käufers**

Der Käufer haftet für sämtliche Schäden, welche bei der Abfuhr des Holzes an Waldstrassen oder am Bestand entstehen.

3 Pflichten der Vertragsparteien

3.1 **Sorgfaltspflicht des Verkäufers**

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Holz mit aller erforderlichen Sorgfalt bereitzustellen und, falls nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, die erforderlichen Holzschutzmassnahmen vor dem Vertragsabschluss zu treffen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Auflagen bezüglich der chemischen Behandlung vor Vertragsabschluss bekannt zu geben.

3.2 **Pflichten des Käufers**

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb der vereinbarten Abfuhrfrist entgegenzunehmen. Über Holz, welches nicht innerhalb eines Jahres seit Ablauf der vereinbarten Abfuhrfrist abgeholt wurde, kann der Verkäufer, nach einer schriftlichen Aufforderung mit einer Frist von 30 Tagen, verfügen.
Wenn vertraglich nichts festgelegt wird, ist der jeweilige Eigentümer des Holzes für den Holzschutz verantwortlich. Für den Einsatz von chemischen Mitteln wird auf die Bestimmungen der Stoffverordnung (StoV, SR 814.013) verwiesen.
Der Käufer ist verpflichtet, bei der Abfuhr des Holzes den Wald und die Waldwege zu schonen und diesbezüglichen vertraglichen Vorschriften oder Weisungen des Forstdienstes Folge zu leisten.

4 Gefahrentragung

Nutzen und Gefahr sowie das Eigentum des bereitgestellten Holzes gehen mit Abschluss des Kaufvertrages auf den Erwerber über (Art. 185 Abs. 1 OR).

5 Mängelrüge / Wandelung / Minderung

Der Käufer hat das gekaufte Holz unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen seit der Abfuhr, auf allfällige Mängel betreffend Menge, Mass und Klassierung zu prüfen. Versäumt dies der Käufer, so gilt das gekaufte Holz als genehmigt und weitere Ansprüche auf Wandelung oder Minderung fallen dahin.
Die Regelung der Wandelung und Minderung bestimmt sich nach Art. 205 bis 210 OR.

6 Versicherung gegen Elementarschäden

Eine allfällige Versicherung des Holzes gegen Elementarschäden ist Sache des Verkäufers.